

## ZBB 2003, 128

ZPO §§ 22, 17, 36 Abs. 1 Nr. 3; AktG § 37 Abs. 1 Satz 4, § 246 Abs. 3, § 249

**Kein Gerichtsstand der Mitgliedschaft bei Klagen gegen Kreditinstitut als Streitgenossen neben Einlageschuldnern bei falscher Bestätigung der Zahlungen**

OLG München, Beschl. v. 10.09.2002 – 22 AR 64/02 (rechtskräftig), EWiR 2003, 137 (Vollkommer)

**Leitsätze:**

1. Der Gerichtsstand der Mitgliedschaft gemäß § 22 ZPO ist auf Rechtsstreitigkeiten beschränkt, an denen außerhalb der Gesellschaft nur Mitglieder beteiligt sind; bei einer Beteiligung Dritter scheidet § 22 ZPO grundsätzlich aus. Kreditinstitute können nicht wegen falscher Bestätigung der Einlagezahlung im Gerichtsstand der Mitgliedschaft als Streitgenossen neben den Einlageschuldnern/Gesellschaftern in Anspruch genommen werden. Die bei Prospekthaftungsklagen gemachte Ausnahme für die Prospektverantwortlichen ist nicht auf Haftungsklagen gegen Kreditinstitute gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 AktG übertragbar.

2. Sollen nach einer Barkapitalerhöhung die Gesellschafter auf Zahlung ihrer Einlageschuld und ein Kreditinstitut wegen

---

ZBB 2003, 129

falscher Bestätigung der Einzahlung als Streitgenossen gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden, so ist bei Fehlen eines gemeinsamen Gerichtsstandes das zuständige Gericht gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zu bestimmen; dabei ist aus den verschiedenen allgemeinen Gerichtsständen der Streitgenossen der sachnächste auszuwählen.